

EW Geiger GmbH - Auf Gut Kless 6 -93474 Arrach

Informationsschreiben an alle Einspeiser

Arrach, den 10.03.2015

Sehr geehrter Einspeiser,

die EW Geiger GmbH als Dienstleister des Netzbetreibers Hermann Geiger Stiftung wurde beauftragt, Sie heute in Form dieses Schreibens auf das Inkrafttreten der Anlagenregisterverordnung betreffend Ihre EEG-Bestandsanlage(n) hinweisen:

Die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) ist am 5. August 2014 in Kraft getreten. Diese Verordnung führt für Anlagen, auf die das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) anzuwenden ist, zu einer Registrierungspflicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur. Diese Registrierungspflicht besteht bei Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 generell, bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August unter bestimmten Umständen.

### **1. Entstehen der Registrierungspflicht**

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV haben Netzbetreiber die Betreiber von EEG-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, darüber zu informieren, dass dann eine nachträgliche, gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur existiert, wenn nach dem 31. Juli 2014

- die installierte Leistung einer bestehenden Anlage erhöht oder verringert wird,
- Bestandsanlagen erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des EEG in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage gemäß den Übergangsregelungen in § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist,
- eine Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 ertüchtigt wird,
- die verlängerte, erhöhte Anfangsvergütung für eine Windenergieanlage an Land nach Ablauf der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung in Anspruch genommen wird, allerdings nur für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009,
- bei Biogasanlagen erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 in Anspruch genommen wird; erfolgt zu diesem Zweck eine Änderung der installierten Leistung, ist auch diese Leistungsänderung zu registrieren, oder
- eine Anlage endgültig stillgelegt wird.

### **2. Registrierungsfristen**

Diese Registrierung muss in den vorstehend genannten Fällen bei EEG-Bestandsanlagen bis zum 1. Juli 2015 durchgeführt sein, wenn bis zu diesem Zeitpunkt einer der genannten Fälle aufgetreten ist (§ 16 Abs. 3 AnlRegV). Tritt ein solcher Fall erst ab dem 1. Juli 2015 auf, müssen folgende Ereignisse mit einer Frist von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bei der Bundesnetzagentur durch die Übermittlung der Angaben nach Nr. 5 registriert werden (§ 6 Abs. 3 AnlRegV):

- die Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung der Anlage,
- die Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014,
- der erstmalige ausschließliche Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist.

Im Falle der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen an Land beträgt die Frist drei Monate ab dem Ablauf der ersten fünf Jahre, wenn die Anfangsvergütung verlängert worden ist, d.h. ab dem Eintritt der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung.

Im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 beträgt die Frist frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von der vorstehenden Dreimonatsfrist auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage sind die Daten innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

### **3. Folgen der Nicht-Registrierung**

Die nicht rechtzeitige Registrierung der EEG-Bestandsanlage oder nicht vollständige Angabe der zur Registrierung erforderlichen Daten kann für die Betreiber zu einer vorübergehenden Reduzierung der EEG-Einspeisevergütung oder der EEG-Marktpremie auf null führen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014). Außerdem stellt eine unterlassene Registrierung nach § 15 AnlRegV eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **4. Vorgaben der Bundesnetzagentur bei der Registrierung**

Die Registrierung muss gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen, die auf folgender Internetseite dargestellt sind:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).

### **5. Notwendige Angaben bei der Registrierung**

Bei der Registrierung muss der Anlagenbetreiber folgende Angaben machen:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
2. Standort und, sofern vorhanden, Name der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. die Angabe, ob Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktpremie oder Flexibilitätsprämie/-zuschlags des EEG 2014 in Anspruch nehmen will,
7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,

8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Abs. 1 AnlRegV registriert worden ist,
10. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
11. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
12. bei Windenergieanlagen
  - a) die Nabenhöhe,
  - b) den Rotordurchmesser,
  - c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
  - d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>1</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
    - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
    - bb) Form- und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
    - cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
  - e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
  - f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,
13. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage nach der Definition in § 5 Nr. 13 EEG 2014 handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
14. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom
  - a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 handelt, oder
  - b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,

---

<sup>1</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

15. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und
16. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

Außerdem müssen je nach konkretem Fall folgende Angaben vom Anlagenbetreiber übermittelt werden:

Bei Anlagen, die nicht außer Betrieb genommen werden sollen:

1. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist,
2. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,
3. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
4. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 2, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer endgültigen Stilllegung der Bestandsanlage muss die Anlage unter Übermittlung folgender Angaben bei der Bundesnetzagentur registriert werden:

1. das Datum der endgültigen Stilllegung,
2. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist, und
3. der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
4. der Standort und, sofern vorhanden, der Name der Anlage,
5. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
6. der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
7. die installierte Leistung der Anlage,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
10. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
11. bei Windenergieanlagen
  - a) die Nabenhöhe,
  - b) den Rotordurchmesser,
  - c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
  - d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e.

V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>2</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:

aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,

bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und

cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,

e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 der Anlagenregisterverordnung an das Anlagenregister übermittelt worden ist und

f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,  
12. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,

13. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und

14. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 der Anlagenregisterverordnung zustimmt.

#### Bei Anlagenregistrierungen ab dem 1. März 2015:

Erfolgt die Registrierung der Bestandsanlage ab dem 1. März 2015, müssen für alle Bestands-„Freiflächenanlagen“ im Sinne der dann geltenden Definition, die ab dem 1. März 2015 stillgelegt werden, anstelle der vorstehenden Angaben in Nr. 13 die folgenden Angaben gemacht werden: „12. bei Freiflächenanlagen die in Anspruch genommene Fläche in Hektar sowie die Angabe, in welchem Umfang die Fläche vor der Errichtung der Freiflächenanlage als Ackerland genutzt wurde.“

Weitergehende Informationen zur Registrierung von Bestandsanlagen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur hat die Behörde unter vorstehender Internetadresse hinterlegt.

**Sollten sich also Änderungen in irgendeiner Form ergeben bzw. ergeben haben teilen Sie dies bitte umgehend uns und der Bundesnetzagentur mit.**

Mit freundlichen Grüßen

*EW Geiger GmbH*

Im Auftrag der Hermann Geiger Stiftung

Seite 5 von 5

---

<sup>2</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.